

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3234

vom 3. November 1970

Gemeinde Buus, endgültiger Bau- und Strassenlinienplan "Fussweg Sellmatt", Aenderung des Strassennetzplanes.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Buus hat am 20. Juli 1970 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Fussweg Sellmatt" zugestimmt. Gleichzeitig wurde die dadurch notwendig gewordene Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2682 vom 1. Oktober 1968 genehmigten Strassenplanes gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage des Bau- und Strassenlinienplanes fand vom 27. Juli bis 25. August 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 29 vom 23. Juli 1970 und im Bezirksanzeiger von Rheinfelden (offizielles Publikationsorgan der Gemeinde) Nr. 29 vom 24. Juli 1970 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren nicht zu benachrichtigen. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 30. September 1970 ersucht der Gemeinderat Buus um die Regierungsrätliche Genehmigung der gefassten Beschlüsse. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderung zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden- und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Auch in dieser Beziehung sind keine Einwendungen zu erheben.

://: 1. Gestützt auf § Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Buus vom 20. Juli 1970 betreffend den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Fussweg Sellmatt" und der damit verbundenen Aenderung des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit Inventarnummer 18/eBS/3/0 (Bau- und Strassenlinien) und 18/SP/0/3 (Aenderung des Strassennetzplanes) versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Buus (3)

Ingenieur-+ Architekturbüro Lächli,
Grammontstrasse 1, Lausen,

Landeskanzlei,

Baupolizeiamt,

Vermessungamt,

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colin